

# Satzung

## Petterweiler Spielgruppe e.V.

[Stand 09. März 2017]

---

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Petterweiler Spielgruppe mit dem Sitz in Karben - Petterweil.  
Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Verein ist im Vereinsregister unter VR 13085 eingetragen.

### § 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung einer Kindertageseinrichtung für Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten verwirklicht.

Ziele sind:

- eine gewaltfreie Erziehung;
- eine ganzheitliche Gruppenerziehung, die der Förderung der Kinder unter sozialen, pädagogischen und kreativen Aspekten dient;
- Erweiterung des Angebotes betreuender und pädagogischer Einrichtungen vom Kleinkindalter an;
- die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter Berücksichtigung der Grundlagen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans und der entsprechend geltenden Gesetze;
- für Kleinkinder soll schon im Vorkindergartenalter (so früh sie es körperlich und geistig verkraften können) die Möglichkeit geschaffen werden, Kontakte zu anderen Kindern und Erwachsenen aufzunehmen, um ihre Selbständigkeit und ihr Selbstvertrauen zu fördern und behutsam die Ablösung von den Erziehungsberechtigten einzuleiten;
- heterogene Altersgruppen zu bilden, die den Kindern ermöglichen, voneinander zu lernen und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
- das Betreuungsangebot soll das jeweilige Lebensumfeld und die individuellen Bedürfnisse der Kinder berücksichtigen und in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten erfolgen;
- die Sicherung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards in der Arbeit für die Kinder.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Gruppengröße und Unterbringung

Die Gruppengröße bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben und der geltenden Betriebserlaubnis. Zur Umsetzung der in § 2 Abs. 1 genannten pädagogischen Ziele werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Fachkräfte eingesetzt.

Die Unterbringung der Kinder erfolgt in Räumlichkeiten der Stadt Karben, die in baulicher und hygienischer Hinsicht nicht zu beanstanden sind.

# Satzung

## Petterweiler Spielgruppe e.V.

[Stand 09. März 2017]

### § 5 Mitgliedschaft und Stimmrecht

(1) Eintrittsberechtigt ist jeder, der den Vereinszweck unterstützt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein; der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Ordentliche Mitglieder sind die Erziehungsberechtigten der in den Spielgruppen betreuten Kinder und alle Erziehungsberechtigten, die eine Bestätigung für die Aufnahme ihres Kindes in die Petterweiler Spielgruppe e.V. erhalten haben. Sie gelten als aktive Mitglieder. Je Kind haben die Erziehungsberechtigten eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann durch einen der beiden Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.

Alle in Festanstellung stehenden Mitarbeiter (unabhängig vom Fachkraftstatus) werden mit Tätigkeitsaufnahme zu außerordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder erhalten ebenfalls ein volles Stimmrecht. Sollte die Festanstellung zum Zeitpunkt der jährlichen Mitgliederversammlung in gekündigtem Verhältnis stehen, besteht kein Stimmrecht mehr.

Passive Mitglieder sind diejenigen, deren Kind/er nicht in der Spielgruppe betreut wird/werden, jedoch am Fortbestand der Organisation unterstützenden Anteil haben möchten. Zu den passiven Mitgliedern gehören auch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sofern sie keine Kinder in der Spielgruppe haben. Alle passiven Mitglieder sind stimmberechtigt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben jeweils ein uneingeschränktes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle aktiven Vereinsmitglieder verpflichten sich, an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Pro Jahr sind 10 Stunden Vereinsarbeit je Elternpaar zu leisten. Von alleinerziehenden Elternteilen sind dem entsprechend 5 Stunden zu leisten. Beginnt oder endet die aktive Mitgliedschaft unterjährig, so werden die zu leistenden Stunden pro rata festgelegt.

Über notwendige Arbeiten entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat bzw. der pädagogischen Leitung.

Anrechenbar sind u.a.

- Teilnahme an Putztagen
- Standdienste und Spielbetreuung bei Veranstaltungen, Festen und Basaren
- Vorbereitungszeit für Sachspenden zum Verkauf auf Weihnachtsmarkt oder sonstigen Veranstaltungen (Bastelarbeiten, Vorbereitung Gerichte, etc.)
- Auf- und Abbau bei Veranstaltungen
- Reparaturen, Instandhaltung, Bastel-, Nährarbeiten und andere handwerkliche Arbeiten nach Absprache mit dem Elternbeirat bzw. der pädagogischen Leitung und dem Vorstand
- Andere Tätigkeiten in Absprache mit dem Elternbeirat bzw. der pädagogischen Leitung und dem Vorstand
- Amtsausübung als Elternbeirat, Kassenprüfer, Protokollführer

Die Mitglieder werden über notwendige Arbeiten und anrechenbare Zeiten rechtzeitig per E-Mail und Aushang durch den Vorstand informiert.

Passiven Mitgliedern wird eine Beteiligung freigestellt.

Erklären sich für einzelne Aktivitäten nicht ausreichend aktive Mitglieder zur Mitarbeit bereit, ist es Aufgabe des Vorstands, im Vorfeld nochmals alle Mitglieder auf diesen Umstand hinzuweisen.

Sollte eine Teilnahme aus persönlichen Gründen nicht möglich sein, so ist dies dem Vorstand im Vorfeld mitzuteilen. Je nicht geleisteter Stunde (ohne vorherige Mitteilung) wird der Vorstand am Jahresende eine Ausgleichszahlung von € 4025,00 pro Stunde einfordern.

Die Entscheidung hierzu trifft der Vorstand einstimmig, danach wird die Ausgleichszahlung eingezogen. Die Mitglieder erhalten im Vorfeld eine Information per E-Mail.

# Satzung

## Petterweiler Spielgruppe e.V.

[Stand 09. März 2017]

(3) Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Alle Mitglieder bleiben bis zum in Kraft treten der Kündigung Mitglieder des Vereins. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Monatsende.

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft kündigen, wenn:

- sich das Mitglied entgegen der Ziele des Vereins verhält;
- das Mitglied dem Ruf oder dem Ansehen des Vereins und/oder einzelner Mitglieder extremen Schaden zugefügt hat;
- kein/e Kind/er des Mitglieds in der Einrichtung betreut werden.

Kündigungen der Mitgliedschaft durch den Vorstand müssen einstimmig beschlossen werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Monatsende.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn:

- das Vertragsverhältnis des aktiven Mitglieds endet,
- das Arbeitsverhältnis des außerordentlichen Mitglieds endet und
- das Mitglied verstirbt.

### § 6 Beitrag

Für die Kinderbetreuung in der Spielgruppe wird ein monatlicher Beitrag erhoben.

Die Höhe des monatlichen Beitrags wird vom Vorstand beschlossen und orientiert sich an den Gebühren der Stadt Karben für deren Kinderbetreuungseinrichtungen. Beitragsänderungen werden den Mitgliedern spätestens zwei Monate vorher bekannt gegeben.

Der geschäftsführende Vorstand ist von der Beitragspflicht befreit, soweit keine Beitragspflicht wegen aktiver Mitgliedschaft besteht.

Passive und außerordentliche Mitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

Der Jahresbeitrag für die passive Mitgliedschaft beträgt min. € 10 und ist darüber hinaus frei wählbar.

### § 7 Organe

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 7 a Vereinsvorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 2 höchstens 4 Personen, die nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen. Die für eine Amtsperiode maßgebende Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bis zum Erreichen der Höchstgrenze kann die Mitgliederversammlung auch während einer laufenden Amtsperiode neue Vorstandsmitglieder bestellen.

Der gewählte Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand wird von den aktiven Mitgliedern in der Mitgliederversammlung in der Regel für zwei Geschäftsjahre gewählt, wobei der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jedes Jahr im Wechsel bestellt werden sollten, um einen gleitenden Geschäftsübergang zu gewährleisten. Um den laufenden Betrieb des Petterweiler Spielgruppe e.V. und seine Einrichtung langfristig abzusichern und eine professionelle Vorstandsführung zu gewährleisten, besteht für alle Vorstandsmitglieder nach Amtsantritt die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Schulung mit dem Schwerpunkt „Grundlagen der Vorstandsarbeit“.

Zur Wahl kann sich jede interessierte Person stellen, welche das 21. Lebensjahr vollendet hat. Ein aktives Stimmrecht haben sie dabei nicht.

# Satzung Petterweiler Spielgruppe e.V.

[Stand 09. März 2017]

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind nach § 26 BGB vertretungsberechtigt. Sie können den Verein nach außen auch einzeln vertreten, stehen aber den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber in der Informationspflicht.

Die Wiederwahl eines geschäftsführenden Vorstandes ist möglich. Bei Nicht-Wiederwahl hat der alte Amtsinhaber für die korrekte Führung der Vereinsgeschäfte bis zur ordnungsgemäßen Übergabe an den neu gewählten geschäftsführenden Vorstand Sorge zu tragen.

Der Vorstand leitet im Rahmen der Ziele des Vereins die Geschäfte, ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt sie aus.

Bei Verfügungen von Einzelbeträgen größer €300,00 bedarf es der einfachen Mehrheit des Vorstandes. Bei Unstimmigkeiten über höhere Beträge entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Die Wahl des Vorstandes soll in Anlehnung an den Jahresabschluss jeweils bis spätestens 31. März erfolgen.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Mitglieder des Vereins zu „besonderen Vertretern“ wählen und diesen schriftliche Untervollmachten erteilen. Die Wahl muss einstimmig erfolgen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer vom Vorstand zu erstellenden Aufgabenteilung geregelt. Die Aufgabenverteilung erfolgt einstimmig und wird von allen Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben.

Der Vorstand kann durch Beisitzer unterstützt werden. Die Beisitzer sollten sich aus folgenden Vertretern zusammensetzen:

- 1 Beisitzer als Vertreter der beschäftigten Personen
- 1 Beisitzer pro Kindergruppe als Vertreter der aktiven Mitglieder (Eltern von Kindern in der Petterweiler Spielgruppe)
- 1 Kassenprüfer
- 1 Protokollführer

Die Beisitzer werden ebenfalls von den aktiven Mitgliedern in der Mitgliederversammlung in der Regel für ein Geschäftsjahr gewählt.

Die Beisitzer vertreten die jeweiligen Interessengruppen und nehmen bei Notwendigkeit und auf Einladung an erweiterten Vorstandstreffen teil. Es steht dem Vorstand frei, die Beisitzer bei einzelnen Tagesordnungspunkten der Versammlung von der Anwesenheit auszuschließen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und die Themen seiner Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das die teilnehmenden Vorstandsmitglieder unterschreiben.

Ab dem 01.01.2017 wird jedem Vorstandsmitglied eine Ehrenamtspauschale in Höhe von max. €720,00 pro Jahr gezahlt. Die Höhe der zu zahlenden Ehrenamtspauschale wird durch den Vorstand pro Jahr einstimmig festgelegt. Den einzelnen Vorstandsmitgliedern steht es frei, einen Teilbetrag oder den ganzen Betrag als Rückspende der Petterweiler Spielgruppe zu Gute kommen zu lassen.

Die Zahlung der Ehrenamtspauschale hat nur solange Bestand, solange sie in der Budgetplanung enthalten und in der Grundförderung der Stadt Karben inkludiert ist.

## **§ 7 b Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig zur Wahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes und Entlastung des alten Vorstandes bis zum 31. März eines jeden Jahres einberufen.

# Satzung

## Petterweiler Spielgruppe e.V.

[Stand 09. März 2017]

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dieses Recht steht dem Vorstand auch einzeln zu. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt oder das Interesse des Vereines es erfordert.

Der Vorstand lädt bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer Frist von zehn Tagen alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Mitglieder beschließen über die Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zur Wahrung oben genannter Einladungsfrist genügen der schriftliche Aushang der Einladung inklusive der Tagesordnungspunkte in der Spielgruppe sowie der Versand per E-Mail bzw. per Post. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern und dem auf der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **§ 7 c Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Der Kassenprüfer prüft die Kasse und die Buchführung des Vereins mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Kassenprüfer hat die Pflicht, den Vorstand unverzüglich zu informieren, wenn er bei seinen Prüfungen Unregelmäßigkeiten und gravierende Fehler in der Buchführung feststellt.

### **§ 7 d Protokollführer**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer für die Dauer von einem Jahr. Der Protokollführer erstellt während der Sitzungen des Vereins die Protokolle und stimmt diese mit dem Vorstand bzw. den Beisitzern ab.

### **§ 8 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Hierzu sind  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu sind  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Karben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 10 Haftung**

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine private Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.